

Gesonderte fachärztliche Versorgung				
Stand 16.04.2015	Arztgruppe			
Planungsbereich	Humangenetiker	Laborärzte	Pathologen	Transfusionsmediziner
Nordrhein-Westfalen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

## Anlage zum Gesamtvertrag

### Änderungsvereinbarung

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachfolgend KV Nordrhein genannt)

-einerseits-

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse,  
Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und  
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **BARMER GEK**

der **DAK - Gesundheit**

der **Kaufmännischen Krankenkasse - KKH**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

der **Handelskrankenkasse (hkk)**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**,

vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

-andererseits-

**zum Vertrag nach § 132 e SGB V über  
die Durchführung von Schutzimpfungen  
gemäß § 20 d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1  
Nr. 15 SGB V**

Die Partner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, den Vertrag nach § 132 e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20 d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 05.06.2014 zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

- (1) In § 5 wird Absatz 1 ersatzlos gestrichen.
- (2) In § 5 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Die Impfleistungen werden mit den nachstehend aufgeführten Pauschalen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.“
- (3) In § 5 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Sofern eine Impfberatung ohne anschließende Impfung durchgeführt wird, ist die Impfberatung als alleinige Leistung mehrfach im Behandlungsfall abrechnungsfähig.“
- (4) § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Vertrag tritt am 01.07.2015 in Kraft.“
- (5) § 9 erhält nach der Überschrift folgende neue Fassung:  
„Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“
- (6) In Anlage 2 werden der Spaltenüberschrift „letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation“ die Wörter „oder abgeschlossene Impfung“ angefügt.
- (7) In Anlage 2 wird die Spaltenüberschrift „Vergütung in Euro“ gestrichen.
- (8) In Anlage 2 wird die Spalte mit der Überschrift „ab 01.01.2014“ ersatzlos gestrichen.
- (9) In Anlage 2 wird die Spaltenüberschrift „ab 01.07.2014“ wie folgt ersetzt:  
„Vergütung in Euro“

- (10) In Anlage 2 wird in der Zeile „Humane Papillomaviren (HPV)“ in Spalte 1 „- Mädchen und weibl. Jugendliche 12-17 Jahre“ die Angabe „12-17 Jahre“ ersatzlos gestrichen.
- (11) In Anlage 2 wird die Zeile „Masern (Kinder)“ inklusive der Angaben in den übrigen Spalten ersatzlos gestrichen.
- (12) In Anlage 2 wird in der Zeile „Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)“ in Spalte 1 nach dem Wort „Meningokokken“ der Zusatz „C“ neu aufgenommen.
- (13) In Anlage 2 werden in der Zeile „Pneumokokken“ Spalte 1 erster Spiegelstrich die Wörter „Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Krankheit“ ersetzt durch die Wörter „Immundefekte bzw. Immunsuppression, infolge einer chronischen Krankheit oder infolge anatomischer und Fremdkörper-assoziiertes Risiken für Pneumokokkenmeningitis“.
- (14) In Anlage 2 werden in der Zeile „Pneumokokken“ Spalte 1 zweiter Spiegelstrich die Wörter „Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion“ ersetzt durch die Wörter „Immundefekte einschließlich funktioneller oder anatomischer Asplenie“.
- (15) In Anlage 2 wird die Zeile „Röteln (Kinder)“ inkl. der Angaben in den übrigen Spalten ersatzlos gestrichen.
- (16) In Anlage 2 wird in der Zeile „Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)“ die Angabe „89302R“ ersetzt durch die Angabe „89302R\*\*\*“.
- (17) In Anlage 2 wird in der Zeile „Impfberatung als alleinige Leistung \*\*\*\*“ der Zusatz „\*\*\*\*“ ersatzlos gestrichen.
- (18) In Anlage 2 wird die Erläuterung der Fußnote „\*“ in Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Bei der erstmaligen Influenzaimpfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren.“
- (19) In Anlage 2 wird die Erläuterung der Fußnote „\*“ nach Satz 2 um folgenden Satz 3 ergänzt:  
„Dies gilt auch für die Nummer 89112N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren.“
- (20) In Anlage 2 wird die Fußnote „\*\*\*\*“ inklusive der zugehörigen Erläuterung „Abrechnung ab 01.07.2014 möglich“ ersatzlos gestrichen.

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten

kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Münster, Dresden, den 24.04.2015

### Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur. Bernhard Brautmeier  
Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse**  
Matthias Mohrmann  
Mitglied des Vorstandes

**BKK-Landesverband NORDWEST**  
Ass. jur. Dietmar Kämpfer  
Geschäftsbereichsleitung

**IKK classic**  
Andreas Woggon  
Geschäftsbereichsleiter  
Vertragspartner Nordrhein

**SVLFG als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse**

**Knappschaft**  
Bettina am Orde  
Geschäftsführerin

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**  
Dirk Ruiss  
Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

## Vereinbarung über die Durchführung einer Masern-Mumps-Röteln-Impfung für Erwachsene, die vor 1971 geboren wurden

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**  
- vertreten durch den Vorstand -  
(im Folgenden KV Nordrhein genannt)

und

**der AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse**  
- vertreten durch den Vorstand -  
(im Folgenden AOK genannt)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der AOK, die vor 1971 geboren wurden. Diese weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach.